

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/34 vom 20. Januar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_34

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/34 du 20 janvier 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/34 del 20 gennaio 2026

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Erlass einer Rückforderung, die durch Nachzahlungen ausländischer Renten, nicht berücksichtigte jährliche Erhöhungen der ausländischen Rentenleistungen und eine nicht berücksichtigte Mietzinsreduktion infolge eines Umzuges entstanden ist. Eine Erlassmöglichkeit ist bei einer aus einer Rentennachzahlung resultierenden Rückforderung von vornherein ausgeschlossen. Die Versicherte hätte wissen müssen, dass die jährlichen Anpassungen der ausländischen Renten sowie die Mietzinsreduktion einen Einfluss auf die Höhe der Ergänzungsleistungen haben. Sie hat ihre Kontroll- und Hinweispflicht verletzt, indem sie nach der Meldung der Rentenerhöhungen und der Mietzinsreduktion jeweils nicht geprüft hat, ob die EL-Durchführungsstelle die Anspruchsberechnung entsprechend angepasst hat. Der gute Glaube ist daher in Bezug auf die gesamte Rückforderung zu verneinen. Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2026, EL 2025/34).

Erwägungen

E. 1

Juli 2021, 1. Juli 2022, 1. Juli 2023 und 1. Juli 2024 zu bejahen ist. Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin die (mutmassliche) Erhöhung ihrer deutschen Invalidenrente per 1. Juli 2023 nie gemeldet. Auch die Erhöhung der deutschen Altersrente ihres Ehemannes per 1. Juli 2021 hat die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin nie gemeldet. Letztere war jedoch aus der Meldung der Rentenerhöhung ab 1. Juli 2022 herauszulesen. Bezüglich der beiden Rentenerhöhungen per 1. Juli 2021 (Ehemann) und per 1. Juli 2023 (Beschwerdeführerin) liegt somit eine Meldepflichtverletzung und damit eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung vor, weshalb der gute Glaube zu verneinen ist. Die restlichen Erhöhungen (ab 1. Juli 2021, ab 1. Juli 2022, ab 1. Juli 2023 und ab 1. Juli 2024) hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig gemeldet. Die Beschwerdegegnerin hat bereits im Rahmen der Erstanmeldung die deutschen Rentenentscheide von der Beschwerdeführerin eingefordert (siehe EL- act. 164 und 177). In der ersten Leistungsverfügung vom 2. November 2020 sind die ausländischen Renten in der Verfügungsbegründung erwähnt und den dazugehörigen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass die ausländischen Renten bei den Einnahmen angerechnet worden sind. Zudem wird in jeder EL-Verfügung auf die Meldepflicht der anspruchsberechtigten Person hingewiesen, so auch auf EL 2025/34 8/10 die Meldepflicht bei der Erhöhung des Einkommens beispielsweise durch Pensionen. Die Beschwerdeführerin hätte unter Aufwendung der gebotenen Sorgfalt somit wissen müssen, dass die Höhe der deutschen Invaliden- und Altersrente einen Einfluss auf ihren EL-Anspruch haben musste. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Gesuch um Erlass der

Rückforderung darauf hingewiesen, dass sie im August 2016 mehrere Schlaganfälle erlitten habe. Den Akten sind allerdings keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in den Folgejahren aus gesundheitlichen Gründen mit der administrativen Erledigung ihrer EL-Angelegenheiten überfordert gewesen wäre. Auf die Anfragen der Beschwerdegegnerin hat sie jeweils zeitnah reagiert und diese auch adäquat beantwortet. Wie aus der Einsprache vom 19. Oktober 2024 hervorgeht, ist die Beschwerdeführerin auch in der Lage gewesen, die EL-Berechnungen zu verstehen bzw. nachzuvollziehen. In den EL-Berechnungsblättern, die jeweils den Leistungsverfügungen beiliegen, wird auf die Kontroll- und Hinweispflicht hingewiesen: Die EL-beziehende Person hat die Berechnung zu überprüfen und allfällig falsche oder fehlende Angaben mit den entsprechenden Belegen innert 30 Tagen mitzuteilen. Die Beschwerdeführerin hätte jeweils nach der Meldung der Erhöhung der ausländischen Renten prüfen müssen, ob die Beschwerdegegnerin die entsprechenden Anpassungen in der EL-Berechnung vorgenommen hatte und falls nicht, hätte sie dies der Beschwerdegegnerin unverzüglich melden müssen. Indem die Beschwerdeführerin dies unterlassen hat, hat sie ihre Kontroll- und Hinweispflicht verletzt. Demnach ist die Beschwerdeführerin auch beim Bezug der aufgrund der Nichtanpassung der deutschen Rentenleistungen im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2024 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen nicht gutgläubig gewesen.

E. 1.1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ob die Beschwerdegegnerin den Erlass der am 8. Juli 2024 verfügten Rückforderung von Fr. 25'686.-- zu Recht verweigert hat. Nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist demgegenüber, ob die Rückforderung an sich rechtmässig gewesen ist, da die Verfügung vom 8. Juli 2024 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Neuberechnung bzw. Überprüfung des der Rückforderung zugrunde liegenden EL-Anspruchs, wie es die Beschwerdeführerin beantragt hat, ist daher nicht möglich. Auf den (sinngemässen) Antrag, die Ergänzungsleistungen seien rückwirkend ab 1. August 2017 neu zu berechnen, kann folglich nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Diese Rückerstattungspflicht der versicherten Personen korreliert mit der Rückforderungspflicht der Sozialversicherungsträger, die Ausfluss des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV, SR 101) und des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV) ist. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Rückerstattungspflicht unrechtmässig bezogener Leistungen vorgesehen: Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen dann nicht zurückerstattet werden, wenn sie in gutem Glauben empfangen worden sind und eine grosse Härte vorliegt. Sind diese beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt, wird eine versicherte Person von der Verpflichtung befreit, eine Leistung, auf die sie von Gesetzes wegen keinen Anspruch gehabt hätte, die also gesetzeswidrig ist, zurückzuerstatten. Die versicherte Person wird dadurch bessergestellt als alle anderen Versicherten, die "lediglich" die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erhalten haben. Für die Beurteilung der Frage, ob die Leistungen gutgläubig bezogen worden sind, ist deshalb ein strenger Massstab anzuwenden (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. April 2015, EL 2013/61 E. 2.1). Der gute Glaube ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf

sich die Bezügerin oder der Bezüger unrechtmässiger Leistungen nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass einer Rückforderung ist daher auch zu verweigern, wenn die versicherte Person bei der Aufwendung der gebotenen Sorgfalt um die Unrechtmässigkeit der Leistungen hätte wissen müssen. Eine versicherte Person hat unrechtmässige Leistungen dann in gutem Glauben empfangen, wenn sie weder gewusst hat noch hätte wissen müssen, dass sie von Gesetzes wegen keinen Anspruch auf die Leistungen gehabt hat. EL 2025/34 6/10

Darüber hinaus scheidet der Erlass einer Rückforderung auch aus, wenn die versicherte Person den unrechtmässigen Leistungsbezug durch eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung, namentlich durch eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne des Art. 31 Abs. 1 ATSG und des Art. 24 ELV oder durch eine Verletzung der gesetzlich nicht geregelten sogenannten Kontroll- und Hinweispflicht mitverursacht hat (vgl. Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Oktober 2014, EL 2013/31 E. 2.1 und vom 8. September 2021, EL 2020/32 E. 2.1).

E. 1.3

Die Gründe für die EL-Rückforderung für den Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2024 sind zum einen Nachzahlungen der deutschen Invalidenrente der Beschwerdeführerin vom Mai/Juni 2021 und der deutschen Altersrente ihres Ehemannes vom März 2020 sowie die jährlichen Erhöhungen ebendieser Renten (jeweils per 1. Juli des Jahres) gewesen. Zum anderen hat das Ehepaar per 1. August 2021 eine günstigere Wohnung angemietet, wodurch sich der anrechenbare Mietzins reduziert hat.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin hat im Mai und Juli 2021 Rentennachzahlungen in der Höhe von EUR 1'965.84 und EUR 11'996.10 für die Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 und vom 1. März 2017 bis zum 30. Juni 2021 erhalten. Die Beschwerdeführerin hat in der Zeit vom 1. August 2017 bis und mit Mai bzw. Juni 2021 zu Recht Ergänzungsleistungen bezogen, die ohne die höheren deutschen Rentenleistungen berechnet worden waren, denn damals waren noch tiefere Rentenleistungen ausgerichtet worden. Die Beschwerdeführerin hat die Rentennachzahlungen, deren rückwirkende Berücksichtigung als anrechenbare Einnahme und damit den Bezug einer zu hohen EL natürlich nicht voraussehen können, sodass sie beim Bezug der EL offensichtlich gutgläubig gewesen ist. Trotzdem ist die Erlassmöglichkeit nach der Rechtsprechung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen im vorliegenden Fall ausgeschlossen: Nach Art. 11 Abs. 2 lit. d ELG werden Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV, als Einnahmen angerechnet. Eine Rente wird häufig nicht im Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, sondern einige Monate oder sogar Jahre später zugesprochen. Häufig kommt es auch zu rückwirkenden Rentenerhöhungen wie im vorliegenden Fall. Dies hat zur Folge, dass für die Vergangenheit eine Rentennachzahlung erfolgt. Das ELG beantwortet die Frage, ob eine Rentennachzahlung in der EL-Anspruchsberechnung als (realer) Vermögenszuwachs oder rückwirkend als (fiktive) laufende Rentenleistung anzurechnen ist, nicht. Wäre Ersteres massgebend, würde ein EL-Bezüger, der eine Rentennachzahlung erhält, EL-rechtlich besser gestellt werden als eine Person, die ihre Rente ab Anspruchsbeginn laufend erhalten hat: Als Einnahme wird nur 1/15 (IV-Rentner) resp. 1/10 (Altersrentner) des Reinvermögens angerechnet – und zwar nur soweit es den in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG festgelegten Vermögensfreibetrag übersteigt (sog.

Vermögensverzehr). Laufende Rentenleistungen hingegen werden voll angerechnet. Eine Rentennachzahlung würde also zu einer Überentschädigung der betreffenden EL-beziehenden Person führen. Da diese Ungleichbehandlung sachlich nicht zu rechtfertigen ist, muss Art. 11 Abs. 1 lit. EL 2025/34 7/10

g ELG insoweit lückenfüllend ergänzt werden, als Rentennachzahlungen (rückwirkend) so anzurechnen sind, als wären sie in der Vergangenheit laufend ausbezahlt worden. Um eine Überentschädigung zu verhindern, werden Rentennachzahlungen grundsätzlich mit der aus der Anrechnung der Rentennachzahlung resultierenden EL-Rückforderung verrechnet. Wenn nun eine EL-beziehende Person vor der Verrechnung der Rentennachzahlung mit der EL-Rückforderung ein Erlassgesuch stellt, will sie eine Überentschädigung erst erreichen. Damit würde die Erlassmöglichkeit missbraucht. Nichts Anderes kann für Fälle wie den vorliegenden gelten, in denen keine Verrechnung der Rentennachzahlung mit der EL-Rückforderung erfolgt ist. Die ausschliesslich auf das Erlangen oder auf das Behalten einer Überentschädigung ausgerichtete Wirkung der Erlassmöglichkeit zwingt somit zur Annahme einer Lücke in Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, die durch eine Regelung auszufüllen ist, laut der die Erlassmöglichkeit auf jene Rückforderungen nicht anwendbar ist, denen eine (fiktive) Leistungsausrichtung in der Vergangenheit zugrunde liegt. Würde bei der Beurteilung des guten Glaubens das Verhalten der EL-beziehenden Person beim Bezug der Nachzahlung gewürdigt, so bezöge sich das Kriterium nicht mehr auf die zurückgeforderte Leistung, wie es Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz ATSG aber vorsieht (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Mai 2010, EL 2009/36 E. 2; siehe auch die Entscheide vom 1. Juni 2006, EL 2005/45 E. 4, vom 23. Februar 2021, EL 2019/31 E. 4.4 und vom 8. Juli 2021, EL 2019/34 E. 4.2). Zusammenfassend ist eine Erlassmöglichkeit mit Bezug auf die aus der Nichtanrechnung der Rentennachzahlungen im Zeitraum 1. August 2017 bis 30. Juni 2021 resultierende Rückforderung also von vornherein ausgeschlossen.

E. 1.5

Als Nächstes ist zu prüfen, ob der gute Glaube mit Bezug auf die (laufenden) Erhöhungen der deutschen Invalidenrente der Beschwerdeführerin und der deutschen Altersrente ihres Ehemannes per

E. 1.6

Ein weiterer Grund für die EL-Rückforderung ist die nachträgliche Anrechnung des tieferen Mietzinses ab 1. August 2021 gewesen. Die Beschwerdeführerin hat den Umzug und die damit verbundenen tieferen Mietzinsausgaben der EL-Durchführungsstelle bereits im Juni 2021 gemeldet. Eine Meldepflichtverletzung liegt diesbezüglich also nicht vor. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund der Hinweise auf die Meldepflicht in den Leistungsverfügungen wissen müssen, dass sich Mietzinsänderungen auf den EL-Anspruch auswirken können. Auch fällt bereits bei einer "oberflächlichen" Durchsicht der Berechnungsblätter auf, dass der Mietzins eine (wichtige) Ausgabenposition ist. Die Beschwerdeführerin hätte also wissen müssen, dass sich durch die Mietzinsreduktion auch die Ergänzungsleistungen reduzieren würden. Die Beschwerdeführerin hätte aufgrund ihrer Kontroll- und Hinweispflicht prüfen müssen, ob die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistungen per 1. August 2021 angepasst hat und falls nicht, hätte sie die Beschwerdegegnerin unverzüglich auf deren Fehler aufmerksam machen müssen. Indem sie dies unterlassen hat, hat sie ihre Kontroll- und Hinweispflicht verletzt. Demnach ist die

Gutgläubigkeit auch mit Bezug auf die durch die Anrechnung eines zu hohen Mietzinses ab 1. August 2021 zu viel bezogenen Ergänzungsleistungen zu verneinen. EL 2025/34 9/10

E. 1.7

Da eine Rückforderung nur erlassen werden kann, wenn die Voraussetzungen des gutgläubigen Bezugs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind, muss die grosse Härte nicht geprüft werden. Demnach hat die Beschwerdegegnerin den Erlass der Rückforderung im Gesamtbetrag von Fr. 25'686.-- wegen des Fehlens des guten Glaubens zu Recht verweigert.

E. 1.8

Demnach ist auf den (sinngemässen) Antrag, die Ergänzungsleistungen seien rückwirkend ab 1. August 2017 neu zu berechnen, nicht einzutreten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 2

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/34 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.